Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie des Landes Hessen für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen

1. Anerkennungsprämie und Jubiläumsurkunde

Zur Würdigung eines langjährigen Engagements im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in den Freiwilligen Feuerwehren verleiht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den freiwilligen Feuerwehrangehörigen für aktive pflichttreue Dienste in den Einsatzabteilungen von zehn, zwanzig, dreißig und vierzig Jahren jeweils eine Anerkennungsprämie und eine Jubiläumsurkunde. Mit der Anerkennungsprämie wird zugleich ein symbolischer Teil der mit dem Engagement in der Einsatzabteilung verbundenen Aufwendungen abgegolten.

2. Voraussetzung für die Gewährung einer Anerkennungsprämie

2.1 Voraussetzung

Voraussetzung für den Erhalt der Anerkennungsprämie ist eine aktive pflichttreue Dienstzeit in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr in Hessen.

Dabei sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

- Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren zu unterschiedlichen Zeiten werden addiert.
- Zeitgleiche Dienstzeiten in verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren werden nicht addiert, sondern lediglich einfach gezählt.
- Dienstzeiten in außerhessischen Freiwilligen Feuerwehren sind zu berücksichtigen.
- Dienstzeiten in Pflichtfeuerwehren können angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang dem Dienst in Freiwilligen Feuerwehren gleichkommen.
- Die Dienstzeit muss nicht ununterbrochen geleistet worden sein. Sie kann sich auch aus mehreren Zeitabschnitten zusammensetzen.
- Maßgebend für die Berechnung der Dienstzeiten sind der Monat des Beginns und des Endes des jeweiligen Zeitraums, in dem aktiver Dienst geleistet wurde, wobei jeweils der volle Monat anzurechnen ist.

2.2 Nicht anerkannt werden:

- Dienstzeiten in Kindergruppen und bei Jugendfeuerwehren.
- Dienstzeiten bei Berufs- und Werkfeuerwehren.

Verleihungen sind erstmals für im Jahr 2011 anstehende Jubiläen zulässig. Rückwirkende Verleihungen für Jubiläen vor diesem Zeitpunkt sind nicht gestattet.

3. Höhe der Anerkennungsprämie

Die Anerkennungsprämie beträgt:

- bei einer Dienstzeit von 10 Jahren 100 Euro,
- bei einer Dienstzeit von 20 Jahren 200 Euro,
- bei einer Dienstzeit von 30 Jahren 500 Euro und
- bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 1000 Euro.

4. Verfahren

Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie sind unter Verwendung der als **Anlage 1** abgedruckten Formblätter vom Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde zu stellen, in der sich die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung des Feuerwehrangehörigen befindet. Sie sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der in deren Abwesenheit von deren Vertreterin oder Vertreter im Amt, zu unterzeichnen.

Leistet ein Feuerwehrangehöriger in der Einsatzabteilung einer hessischen Freiwilligen Feuerwehr aktiven Dienst, ohne dass sich seine Wohnung im Staatsgebiet des Landes Hessen befindet, stellt der Gemeindevorstand derjenigen Gemeinde den Antrag, in deren Einsatzabteilung der Feuerwehrangehörige Einsatzdienst leistet.

Die antragstellende Behörde übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular, insbesondere dafür, dass die Angaben über die Dienstzeiten hinreichend belegt sind.

Anträge auf Verleihung einer Anerkennungsprämie für ein Kalenderjahr sollen spätestens am 31.03. des Folgejahres gestellt sein und müssen bei dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium spätestens drei Monate vor der geplanten Verleihung eingegangen sein. Dieses überprüft die Vollständigkeit der Angaben in den Antragsformblättern und zahlt die entsprechenden Prämien aus.

Die als **Anlage 2** abgedruckte Jubiläumsurkunde soll in einem angemessenen und festlichen Rahmen überreicht werden.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2010